



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1996

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 6. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	1158
9220 7129 20510	5. 7. 1996	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministeriums Durchführung der §§ 40a bis e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen –	1163

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
3. 7. 1996	Finanzministerium RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Pauschalbeihilfe bei häuslicher Pflege.	1162

I.

20310

**Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
im Tarifbereich**RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 6. 1996 -
B 4000 - 3.13 - IV 1

Die Landesregierung hat beschlossen, von den Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Landesverwaltung verstärkt Gebrauch zu machen, soweit es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht der Landesregierung über eine Verbesserung und den Ausbau von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes NRW (LT-Drs. 10/4734), wonach, soweit wie nur möglich, den Wünschen derer, die zeitweilig oder - bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern - auch auf Dauer keine ganze Stelle im Landesdienst in Anspruch nehmen wollen, entsprochen werden soll.

Mit dem 69. Änderungs-TV zum BAT (MBL NW. 1994, S. 794) bzw. dem Änderungs-TV Nr. 54 zum MTL II (MBL NW. S. 821) vom 25. April 1994 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit Wirkung ab 1. Mai 1994 eine tarifliche Regelung vereinbart, wonach vollbeschäftigten Bediensteten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung eingeräumt wird. Mit den tariflichen Regelungen des 72. Änderungs-TV zum BAT vom 15. Dezember 1995 (MBL NW. 1996 S. 761) bzw. den entsprechenden Regelungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des MTArb vom 6. Dezember 1995 (MBL NW. 1996 S. 632) wurden erstmals tarifliche Regelungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger vereinbart.

Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses und der tariflichen Regelungen gebe ich die folgenden Hinweise:

I.

Nach den beamtenrechtlichen Regelungen können Beamtinnen/Beamte aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen beurlaubt und/oder teilzeitbeschäftigt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Beschäftigten des Landes NRW wird gebeten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - ungeachtet der tariflichen Ansprüche nach den vorgenannten Tarifverträgen zur Einräumung von Teilzeitbeschäftigung bzw. zur Gewährung von Sonderurlaub - in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen zu beurlauben bzw. in Teilzeit zu beschäftigen, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist. Den obersten Dienstbehörden bleibt es unbenommen, für ihren Bereich, insbesondere hinsichtlich der dienstlichen und betrieblichen Belange, die bei der Einräumung einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Bedeutung sind, besondere Regelungen zu treffen.

II.

Zu den Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bei einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung wird auf folgendes hingewiesen:

1 Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann - über die Regelung in § 50 Abs. 1 BAT hinaus - nach § 50 Abs. 2 BAT und nach § 55 MTArb Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Die Voraussetzungen, unter denen nach den einschlägigen Bestimmungen einem Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden kann, sind für die gesetzlich vorgesehene Dauer als ein wichtiger Grund im Sinne der tariflichen Regelungen anzusehen.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung des Sonderurlaubes nach den dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse mit den

dienstlichen Belangen abzuwägen. Dabei sind auch personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft), ist die Dauer der Beurlaubung kalendermäßig festzulegen und der Beschäftigte darauf hinzuweisen, daß eine vorzeitige Beendigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

Die Entscheidung über die Gewährung des Sonderurlaubs treffen die hierfür von den obersten Landesbehörden bestimmten Dienststellen.

2 Rechtsfolgen der Beurlaubung

2.1 Angestellte

2.1.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit

Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als Beschäftigungs- und Dienstzeit nach §§ 19, 20 BAT. Ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BAT) kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

2.1.2 Bewährungszeit

Die Bewährungszeit nach § 23a BAT muß ununterbrochen zurückgelegt sein (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 1 BAT). Beurlaubungen von jeweils bis zu 6 Monaten (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT) sind jedoch unschädlich, d. h. eine bis zum Beginn der Beurlaubung liegende Bewährungszeit geht nicht verloren. Entsprechendes gilt in den Fällen der Beurlaubung zur Kinderbetreuung (einschließlich des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz) bis zu insgesamt 5 Jahren (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 1 Buchst. d BAT). Die Zeit der Beurlaubung selbst kann allerdings auf die Bewährungszeit nicht angerechnet werden.

Die Regelung betreffend die Unterbrechung der Bewährungszeit wegen der Kinderbetreuung ist am 1. 4. 1991 in Kraft getreten. Auf Nummer 7.1 der Hinweise zur Durchführung des § 23a BAT wird hingewiesen.

Für den Fallgruppenaufstieg nach § 23b BAT (Bewährungs-, Tätigkeitsaufstieg außerhalb des § 23a BAT) oder für die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. einer Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. können vor der Beurlaubung liegende Zeiten nur berücksichtigt werden, wenn im Tätigkeitsmerkmal selbst keine ununterbrochene Tätigkeit bzw. Berufsausübung gefordert wird. Die Zeit der Beurlaubung selbst kann auch in diesen Fällen nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden.

2.1.3 Vergütung

Nach der ab 1. 1. 1988 geltenden Regelung (§ 27 Abschnitt A Abs. 7 Satz 1 bzw. Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 BAT) wird die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge von mehr als 6 Monaten für die Festsetzung der Grundvergütung so behandelt, als wenn für die Zeit kein Arbeitsverhältnis bestanden hätte. Die Neuregelung gilt für alle Fälle, in denen die Beurlaubung nach dem 31. 12. 1987 endet, unabhängig davon, wann die Beurlaubung begonnen hatte. Richtet sich die Höhe der Grundvergütung nach dem tatsächlichen Lebensalter, ist die Regelung ohne Auswirkung.

Bei einer Beurlaubung bis zu 6 Monaten erhält der Angestellte die Vergütung nach der Lebensaltersstufe/Stufe, die ihm auch ohne Beurlaubung zustehen würde; das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen/Stufe wird also nicht gehemmt. Entsprechendes gilt in den Fällen einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind (§ 27 Abschn. A Abs. 7 Satz 2 bzw. Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 BAT).

2.1.4 Krankenbezüge/Krankengeldzuschuß

Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Der Angestellte hat daher keinen Anspruch auf Kran-

kenbezüge (vgl. dazu BAG Urteil vom 17. November 1977 - 5 AZR 599/76 - AP Nr. 8 zu § 9 BUrlG) und auch keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß.

2.1.5 Beihilfe

Der Angestellte erhält während der Beurlaubung keine laufenden Bezüge und hat daher auch keinen Anspruch auf Beihilfe (§ 1 Abs. 1 BVO Ang vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch VO v. 16. Juni 1995 (GV. NW. S. 580) - SGV. NW. 2031 - i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 580) - SGV. NW. 20320 -].

2.1.6 Sterbegeld

Ist ein Angestellter zur Zeit seines Todes nach § 50 BAT beurlaubt, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 41 Abs. 1 BAT).

2.1.7 Erholungsurlaub

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 48 Abs. 3 BAT zu beachten.

2.1.8 Übergangsgeld

Aus § 63 Abs. 1 Satz 2 BAT ergibt sich mittelbar, daß der Angestellte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BAT ein Übergangsgeld erhält, auch wenn er während der Beurlaubung ohne Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

2.1.9 Weihnachtzuwendung

Der beurlaubte Angestellte hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte einen Anspruch auf die Zuwendung, da die Beurlaubung nicht „zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Tarifvertrages vom 12. 10. 1973) gewährt wurde. Im übrigen gilt, wenn infolge der Beurlaubung Vergütung nicht während des gesamten Kalenderjahres gewährt wird, das Zwölfteilungsprinzip (§ 2 Abs. 2 des vorgenannten Tarifvertrages).

2.1.10 Urlaubsgeld

Wer im ganzen Monat Juli nach § 50 BAT beurlaubt ist, hat keinen Anspruch auf Urlaubsgeld.

2.1.11 Vermögenswirksame Leistungen

Für Kalendermonate, für die dem Angestellten keine Bezüge zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (vgl. § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 17. 12. 1970).

2.1.12 Zusatzversorgung

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 50 BAT bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen (§ 7 Abs. 2 Versorgungs-TV, § 26 Abs. 3 VBL-Satzung). Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV).

Der Angestellte verliert grundsätzlich nicht wegen der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf Versorgungsrente. Die Zeit der Beurlaubung ist jedoch nicht gesamtversorgungsfähig (§ 42 Abs. 1 VBL-Satzung). Zu beachten ist auch, daß in bestimmten (seltenen) Fällen anstelle des normalen Steigerungssatzes von 1,875 v.H. nach § 41 Abs. 2 Satz 1 der VBL bei der Errechnung der Höhe der Gesamtversorgung nur der Steigerungssatz von 1,6 v.H. nach § 41 Abs. 2 Satz 5 der Satzung der VBL zur Anwendung kommt. Die Gesamtversorgung ist in den Fällen, in denen die Beurlaubung länger als 12 Monate nach dem 31. Dezember 1985 gedauert hat, nach Maßgabe des § 43b der Satzung der VBL zu berechnen, d. h. die gesamtversorgungsfähige Zeit bzw. die Gesamtversorgung wird nach Maßgabe dieser Bestimmung gekürzt.

Eine Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt in den Fällen, in denen vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, daß der Urlaub im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegt, und in denen zusätzlich monatlich eine

Sonderzahlung nach Maßgabe des § 43b Abs. 4 der Satzung der VBL gezahlt wird. Bei Beachtung von Nummer 2.1.1 Satz 2 besteht jedoch keine Möglichkeit, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Eine Anwartschaft auf Versorgungsrente (Gesamtversorgung) bleibt auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfalles dauernde Beurlaubung (sog. Altersurlaub) ausgesprochen wird. Es bestehen daher aus dieser Sicht keine Bedenken, einen Altersurlaub zu bewilligen.

Es wird gebeten, den Angestellten vor der Gewährung eines Urlaubs darüber zu unterrichten, daß ggf. zusatzversorgungsrechtliche Nachteile eintreten können und einen von dem Angestellten gegenzeichneten Vermerk über diese Belehrung zu den Personalakten zu nehmen. Anfragen wegen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind ggf. an die VBL zur Beantwortung weiterzuleiten.

2.2 Arbeiterinnen/Arbeiter

2.2.1 Beschäftigungszeit

Wie bei Angestellten gilt die Zeit des Sonderurlaubs auch bei Arbeiterinnen und Arbeitern mangels eines dienstlichen oder betrieblichen Beurlaubungsinteresses nicht als Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb (§ 54a Satz 2 MTArb).

2.2.2 Bewährungszeit

Ist die Einreihung in eine Lohngruppe von der Erfüllung einer bestimmten Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit abhängig, muß diese Zeit nach Nummer 5 Abschnitt B der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb grundsätzlich ununterbrochen zurückgelegt sein. Die Hinweise in Nummer 2.1.2 zum Bewährungsaufstieg der Angestellten nach § 23a BAT gelten entsprechend.

2.2.3 Entlohnung

Die stufenweise Erhöhung des Monatstabellenlohnes ist nach § 24 Satz 2 MTArb an die Vollendung der jeweiligen Beschäftigungszeit gebunden. Die Zeit einer Beurlaubung führt zu keiner Steigerung der Lohnstufen (vgl. Nr. 2.2.1).

2.2.4 Krankenbezüge

Die Ausführungen unter 2.1.4 gelten entsprechend (§ 42 MTArb).

2.2.5 Beihilfe

Die Ausführungen unter 2.1.5 gelten entsprechend (§ 46 MTArb).

2.2.6 Sterbegeld

Die Ausführungen unter 2.1.6 gelten entsprechend (§ 48 Abs. 10 MTArb).

2.2.7 Übergangsgeld

Die Ausführungen unter 2.1.8 gelten entsprechend (§ 65 MTArb).

2.2.8 Weihnachtzuwendung

Die Ausführungen unter 2.1.9 gelten entsprechend (Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter).

2.2.9 Urlaubsgeld

Die Ausführungen unter 2.1.10 gelten entsprechend (Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter).

2.2.10 Vermögenswirksame Leistungen

Die Ausführungen unter 2.1.11 gelten entsprechend (Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter).

2.2.11 Zusatzversorgung

Die Ausführungen unter 2.1.12 gelten für die Zeit der Beurlaubung nach § 55 MTArb entsprechend.

3 Teilzeitbeschäftigung

Die arbeitsrechtlichen und die tarifvertraglichen Vorschriften lassen eine Teilzeitbeschäftigung auch ohne die im LBG genannten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen zu. Anträgen auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung kann des-

halb entsprochen werden, wenn und soweit die betrieblichen bzw. dienstlichen Belange dies zulassen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann derart befristet werden, daß das Arbeitsverhältnis nach Fristablauf mit dem gleichen, mit einem anderen Teilzeitumfang oder mit Vollbeschäftigung fortgesetzt wird. Bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung besteht auch nach Wegfall der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen Gründe kein Anspruch auf (künftige) Vollbeschäftigung. Der Angestellte soll jedoch bei der späteren Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

4 Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung

4.1 Angestellte

4.1.1 Geltungsbereich des BAT

Die tarifvertraglichen Regelungen zu der Frage, wer als teilzeitbeschäftigter Angestellter noch vom BAT erfaßt wird, sind in der letzten Zeit verschiedentlich geändert worden. Die letzte Änderung wurde mit dem 66. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 24. 4. 1991 vereinbart und gilt ab dem 1. 4. 1991. Danach werden teilzeitbeschäftigte Angestellte vom BAT erfaßt, es sei denn, sie sind als Angestellte geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV oder nebenberuflich i. S. der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n BAT tätig (vgl. dazu die Hinweise Nr. 1.1 zur Durchführung des § 3 Buchst. n BAT).

4.1.2 Beschäftigungs- und Dienstzeit

Eine Ermäßigung der Arbeitszeit wirkt sich auf die Beschäftigungs- und Dienstzeit nicht aus. Allerdings bleiben Zeiten einer Tätigkeit i. S. des § 3 Buchst. n BAT unberücksichtigt. Die Regelung gilt grundsätzlich ab 1. 5. 1994. Wegen der Rückwirkung vgl. § 4 des 69. Änderungs-TV zum BAT - MBL NW. 1994 S. 794 -.

4.1.3 Bewährungsaufstieg/Fallgruppenaufstieg

Die Ausführungen zu Nummer 4.1.2 gelten entsprechend.

4.1.4 Vergütung

Der teilzeitbeschäftigte Angestellte erhält von der Vergütung (§ 26) den Teil der Vergütung, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

4.1.5 Jubiläumszuwendung

Der nichtvollbeschäftigte Angestellte erhält von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden im vollen Umfang bei der Festsetzung der der Jubiläumszuwendung zugrundeliegenden Dienstzeit berücksichtigt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BAT).

4.1.6 Beihilfe

Mit Wirkung ab 1. 9. 1994 haben nach § 40 BAT i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften alle teilzeitbeschäftigten Angestellten, die vom BAT erfaßt werden, dem Grunde nach einen Anspruch auf Beihilfe.

Die tarifliche Vorschrift schließt nur diejenigen teilzeitbeschäftigten Angestellten von der Beihilfe aus, deren Beschäftigungsverhältnisse wegen des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung nach § 3 Buchst. n BAT nicht dem BAT unterfallen.

4.1.7 Übergangsgeld

Nach der ab 1. 4. 1991 geltenden tariflichen Regelung haben auch teilzeitbeschäftigte Angestellte, die vom BAT erfaßt werden, bei Vorliegen der übrigen in § 62 BAT genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Übergangsgeld. Angestellte, die wegen Verrentung ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

4.1.8 Weihnachtszuwendung

Ist die regelmäßige Arbeitszeit im Monat September herabgesetzt, ergibt sich über die Ermäßigung

der maßgeblichen Vergütung eine Verringerung des Grundbetrages der jährlichen Zuwendung.

4.1.9 Urlaubsgeld

Der am 1. 7. eines Kalenderjahres nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält - bei Vorliegen der tarifvertraglichen Voraussetzungen im übrigen - vom Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 1. 7. geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

4.1.10 Vermögenswirksame Leistungen

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der vermögenswirksamen Leistung für vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4.1.11 Zusatzversorgung

Seit der Änderung des Geltungsbereichs des BAT durch den 66. Änderungstarifvertrag vom 26. 4. 1991, der am 1. 4. 1991 in Kraft getreten ist, sind nur noch solche teilzeitbeschäftigten Angestellten von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen, die geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigt oder nebenberuflich tätig sind. Eine Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 Abs. 2 SGB IV findet nicht statt.

Wegen der Einzelheiten, die ggf. auch zu einer Verminderung der Gesamtversorgung führen können, vgl. die Hinweise unter Nummer 2.1.13 sowie § 43a der Satzung der VBL.

4.2 Arbeiterinnen/Arbeiter

4.2.1 Geltungsbereich des MTArb

Arbeitnehmerinnen/Arbeiter sind unabhängig von der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während einer Teilzeitbeschäftigung vom Geltungsbereich des MTArb erfaßt, es sei denn, sie sind geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV oder nebenberuflich tätig (vgl. dazu § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb sowie Abschnitt B Unterabschn. III Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 - MBL NW. S. 1352 -).

4.2.2 Beschäftigungszeit

Die Ausführungen unter 4.1.2 gelten entsprechend. Das Aufrücken in den Lohnstufen (§ 24 MTArb) ist durch die Teilzeitbeschäftigung, auch bei einer Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, nicht gehindert. Eine Neuberechnung findet insoweit nicht statt (vgl. § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb).

4.2.3 Bewährungsaufstieg, Zeitaufstieg

Die Ausführungen unter 4.1.3 gelten entsprechend (vgl. Vorbemerkung Nr. 5 Abschnitt C der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb).

4.2.4 Lohn

Teilzeitbeschäftigte Arbeiterinnen/Arbeiter erhalten vom Monatsregelohn den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTArb).

4.2.5 Jubiläumszuwendung

Nicht vollbeschäftigte Arbeiterinnen/Arbeiter erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden auf die für die Zahlung der Jubiläumszuwendung maßgebende Jubiläumszeit voll angerechnet (§ 45 Abs. 3 MTArb).

4.2.6 Beihilfe

Die Ausführungen unter 4.1.6 gelten entsprechend (§ 46 MTArb).

4.2.7 Übergangsgeld

Die Ausführungen unter 4.1.7 gelten entsprechend (§ 65 MTArb).

4.2.8 Weihnachtszuwendung

Die Ausführungen unter 4.1.8 gelten entsprechend (Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter).

4.2.9 Urlaubsgeld

Die Ausführungen unter 4.1.9 gelten entsprechend (Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter).

4.2.10 Vermögenswirksame Leistungen

Die Ausführungen unter 4.1.10 gelten entsprechend (Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter).

4.2.11 Zusatzversorgung

Die Ausführungen unter 4.1.11 gelten entsprechend.

III.

Mit Wirkung ab 1. 5. 1994 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für die Bereiche des BAT und des MTArb in § 15 b und § 50 BAT bzw. § 15 b und § 55 MTArb Kriterien festgelegt, wonach vollbeschäftigten Arbeitnehmern Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bzw. sowohl vollbeschäftigten als auch teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern Anspruch auf Sonderurlaub eingeräumt wird. Die Tarifverträge sind im MBl. NW. 1994 S. 794 bzw. S. 821, für die Gewährung von Sonderurlaub im MBl. NW. 1996 S. 761 bzw. S. 632 veröffentlicht. Über die in Abschnitt II. gegebenen Ausführungshinweise zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung auf das Arbeitsverhältnis hinaus wird zu den tarifvertraglichen Kriterien auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 15 b Abs. 1 BAT

Im Tarifvertrag sind die Begriffe „Kind“, „Angehöriger“ und „Pflegebedürftiger“ nicht definiert. Zu den einzelnen Begriffen:

1.1 Kind

Es kann auf die Definition im BKG zurückgegriffen werden. Danach sind Kinder die ehelichen, die für ehelich erklärten, die als Kinder angenommenen und die nichtehelichen Kinder des Angestellten sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister des Angestellten. Ob der Angestellte für das Kind Kindergeld erhält, ist ohne Bedeutung.

1.2 Angehöriger

Angehörige des Angestellten sind insbesondere der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder (vgl. dazu auch § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 - BGBl. I S. 1253 -).

1.3 Pflegebedürftig

ist ein Angehöriger, wenn er infolge einer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderung zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist (vgl. dazu auch § 14 Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 - BGBl. I S. 1014 -). Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

1.4 Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Die grundsätzlich unbefristet zu vereinbarende Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag des Angestellten auf höchstens bis zu 5 Jahre zu befristen. Sie kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung - auf Antrag verlängert werden.

Bei einer befristeten Teilzeitbeschäftigung ist der vorher vollbeschäftigte Angestellte nach Ablauf des - ggf. verlängerten - Befristungszeitraums wieder vollbeschäftigt.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinbarung einer unbefristeten oder befristeten Teilzeitbeschäftigung berührt die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit nicht. Auf Wunsch des Angestellten sind jedoch die dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten einer Abänderung der Vereinbarung zu überprüfen.

2 Zu § 15 b Abs. 2 BAT

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch aus anderen als familiären Gründen. Der Angestellte kann - falls dies notwendig sein sollte - von seinem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihm die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. In jedem Einzelfall ist das persönliche Interesse des Angestellten an der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen; die Berufung auf organisatorische Schwierigkeiten kann für sich allein jedoch nicht als Grund angesehen werden, den Antrag eines Angestellten auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen, nachdem die Arbeitgebervertreter in Verhandlungen gegenüber den Gewerkschaften am 25./26. April 1994 erklärt haben, daß im Einzelfall stets kreativ geprüft werden soll, ob eine Lösung gefunden werden kann, die den Wunsch des Angestellten auf Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt und dabei gleichzeitig den dringenden dienstlichen Belangen Rechnung trägt.

3 Zu § 15 b Abs. 3 BAT

Nach der Regelung soll der teilzeitbeschäftigte Angestellte im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bei der Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigt werden, wenn er für den zu besetzenden Arbeitsplatz die gleiche Eignung wie ein anderer Bewerber hat.

4 Zu § 50 Abs. 1 BAT

Die Vereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub nach Absatz 1 ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Zugleich sind die Gründe für die Gewährung von Sonderurlaub im familiären Bereich konkretisiert worden, d. h. in den genannten Fällen ist Sonderurlaub zu gewähren, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Vorschrift lehnt sich an § 15 b - Teilzeitbeschäftigung - an. Zur Durchführung und Anwendung der tariflichen Regelung wird daher auf die diesbezüglichen Hinweise Bezug genommen.

5 Zu § 50 Abs. 2

Vergleichbar den Fällen des § 15 Abs. 2 eröffnet die tarifliche Regelung die Möglichkeit der Beurlaubung in anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Fällen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wegen der Gründe vgl. die Hinweise in Abschnitt II Nr. 1.

6 Zu § 50 Abs. 3

Vgl. dazu die Hinweise in Abschnitt II Nr. 2.2.1.

7 Die Ausführungen gelten für den MTArb entsprechend.**IV.****1 Versicherungsrechtliche Hinweise****1.1 Beurlaubung**

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger noch einen Monat erhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Der Beschäftigte kann sich - soweit kein Anspruch auf Familienversicherung (§ 10 SGB V) besteht - für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Modalitäten über den Beginn dieser freiwilligen Versicherung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus § 188 SGB V und den Regelungen der einzelnen Krankenkassen. Für eine solche Versicherung während eines unbezahlten Son-

derurlaubs zahlt das Land weder einen Arbeitgeberbeitragsanteil zu dieser Versicherung noch einen Zuschuß zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung.

Der Beschäftigte kann sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs auch in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 Abs. 1 SGB VI). Auch für solche Versicherungen werden keine Arbeitgeberbeitragsanteile oder Zuschüsse gewährt. Die Beiträge hat die/der Versicherte selbst zu tragen (§ 171 SGB VI). Hinsichtlich eines Anspruchs auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen Berufsunfähigkeit - § 43 SGB VI -, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - § 44 SGB VI -) wird darauf hingewiesen, daß die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der genannten Renten führen kann, da Versicherte grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf diese Renten haben, wenn sie die Wartezeit erfüllen und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (vgl. § 43 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 SGB VI). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 Abs. 3 SGB VI) die Verlängerung des Zeitraums von 5 Jahren vor. Hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen im Einzelfall Anwendung finden, können allein die zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft erteilen.

1.2 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V können Beschäftigte, die dadurch versicherungspflichtig werden, daß ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden. Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluß an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt. Voraussetzung ist ferner, daß der Beschäftigte seit mindestens 5 Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei gewesen ist. Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 befreiten Teilzeitbeschäftigten haben Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 2 SGB V.

Wer wegen Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht kündigen (vgl. § 5 Abs. 9 SGB V). Dies gilt auch, wenn in diesem Fall eine Familienversicherung nach § 10 SGB V eintritt.

2 Nebentätigkeit

Nach § 11 BAT finden für die Nebentätigkeit der Angestellten die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Nach § 13 MTArb darf der Arbeiter Nebentätigkeiten gegen Entgelt nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

Soweit für die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung arbeitsmarktpolitische Gründe (§ 78b LBG) maßgebend sind, ist die Vorschrift des § 78b Abs. 2 LBG (Verzicht auf Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gegen Vergütung) zu beachten.

V.

1 Sonstiges

1.1 Beschäftigung von Arbeitnehmern in einem befristeten Arbeitsverhältnis auf Stellen beurlaubter Arbeitnehmer

Sofern auf den Stellen vorübergehend beurlaubter oder teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer aushilfsweise Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß das Land aus der Beschäftigung befristet eingestellter Arbeit-

nehmer nicht zu einer Dauerbeschäftigung verpflichtet wird. Daher sind die tariflichen Bestimmungen - insbesondere die SR 2 y BAT bzw. die SR 2 k MTArb - zum Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse besonders sorgfältig zu beachten. Der konkrete Vertretungs- oder Aushilfsfall ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Je länger ein Vertretungs- oder Aushilfsbedarf dauert, umso strengere Anforderungen sind an die Prognose zu stellen, der Bedarf werde wegen Rückkehr entfallen (BAG Urt. v. 11. 12. 1991 7 AZR 431/90 - NZA 1992, 883). Auf die Möglichkeiten, die das Haushaltsgesetz zur vorübergehenden Besetzung von Planstellen und Stellen beurlaubter Bediensteter bietet, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.2 Beschäftigung von Arbeitnehmern während eines Erziehungsurlaubs

Wegen der Besonderheiten bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern während eines Erziehungsurlaubs wird auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 3. 1995 - SMBl. NW. 20310 - hingewiesen.

1.3 Der RdErl. v. 23. 10. 1992 - SMBl. NW. 20310 - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 1158.

II.

Finanzministerium

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Pauschalbeihilfe bei häuslicher Pflege

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 7. 1996 -
B 3100 - 5.4 - IV A 4

1. Im Vorgriff auf eine Änderung der Beihilfenverordnung ist § 5 Abs. 4 BVO auf Grund der Änderung des § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI durch das Erste SGB XI-Änderungsgesetz vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 830) für Aufwendungen, die ab dem 1. 7. 1996 entstehen, in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere Personen sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I 400 DM,
2. in Stufe II 800 DM,
3. in Stufe III 1 300 DM.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale - mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) - entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegepersonen (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. In den Fällen des § 39 SGB XI sind neben der Pauschale nach Satz 1 Beförderungskosten (§ 4 Nr. 11) und notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark im Kalenderjahr beihilfefähig.“

2. Ab dem 1. Juli 1996 sind entsprechend der Änderung des § 5 Abs. 4 Satz 2 BVO auch Rentenversicherungsbeiträge [vgl. mein RdErl. v. 17. 5. 1995 (SMBl. NW. 203204)] für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) zu zahlen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1996 S. 1162.

9220
7129
20510

Durchführung der §§ 40a bis e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen -

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr - 732 - 22 - 45/2 -,
d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft - V B 6 - 8817.8.1 -
u. d. Innenministeriums - IV A 3 - 2501/17 -
v. 5. 7. 1996

Ozon ist die Leitkomponente der insbesondere bei andauernden sommerlichen Wetterlagen entstehenden Photooxidantien. Diese werden unter Einfluß intensiver Sonnenstrahlung aus den Vorläufersubstanzen, Stickstoffoxiden (NO_x) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), gebildet. Hauptquelle der Vorläufersubstanzen ist der Straßenverkehr. Mit der Einführung von Verkehrsverboten für nicht schadstoffreduzierte Kraftfahrzeuge sollen die Vorläufersubstanzen nachhaltig verringert werden, um im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes dem Anstieg der Ozonkonzentration in der Atmosphäre entgegenzuwirken.

Zur Durchführung der §§ 40a bis e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden folgende Hinweise und Anordnungen gegeben:

1 Zu § 40a (Feststellung und Bekanntgabe erhöhter Ozonkonzentrationen)

1.1 Zu § 40a Abs. 1

Die Ozonkonzentrationen werden an den 33 entsprechend ausgerüsteten TEMES-Meßstationen in NRW kontinuierlich erfaßt und im Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA), Essen, ausgewertet. Dabei überprüft das LUA, ob bei einer oder mehreren Stationen eine Überschreitung des Konzentrationswertes von $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten oder zu verzeichnen ist, und ob die Randbedingungen hinsichtlich der Zahl und des Abstands der Meßstationen erfüllt sind.

Da die Auslösekriterien für Verkehrsverbote auch die Ozon-Konzentrationen von Meßstationen in anderen Bundesländern berücksichtigen, führt das Landesumweltamt NRW einen entsprechenden Datenaustausch mit den anderen Bundesländern durch. Für die Auslösung von Verkehrsverboten muß neben der Feststellung, daß die festgelegten Kriterien hinsichtlich der Ozon-Konzentration erreicht sind, aufgrund der meteorologischen Erkenntnisse des Deutschen Wetterdienstes (DWD) diese Situation auch für den nächsten Tag zu erwarten sein. Der DWD bzw. das Wetteramt Essen gibt die meteorologischen Erkenntnisse an das Landesumweltamt NRW weiter. Aufgrund der meteorologischen Erkenntnisse des DWD erstellt das Landesumweltamt für den nächsten Tag eine Prognose über die zu erwartenden Ozonkonzentrationen für den Bereich der Meßstationen, bei denen eine Überschreitung des Konzentrationswertes von $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft festgestellt worden ist.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) meldet aufgrund der Informationen des LUA dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (MWMTV), wenn die in § 40a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG festgelegten Kriterien zur Auslösung von Verkehrsverboten für den nächsten Tag vorliegen. Nachrichtlich geht die gleiche Information an das Innenministerium (IM).

1.2 Zu § 40a Abs. 2

Wird ein Ozonkonzentrationswert von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten, hat das Landesumweltamt nach § 6a der Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchG) die Bevölkerung zu unterrichten. Wird ein Ozonkonzentrationswert von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht, sollen die zuständigen Behörden außerdem nach § 40a Abs. 2 BImSchG dazu auffordern, Kraftfahrzeuge und sonstige Verbrennungsmotoren im nicht

gewerblichen Bereich nach Möglichkeit nicht zu benutzen. Die Aufforderung ist um den Appell zu ergänzen, unaufschiebbare Fahrten zumindest mit beschränkter Geschwindigkeit durchzuführen (für Pkw auf Autobahnen: höchstens 90 km/h).

Die Unterrichtung und die Aufforderung werden in einer Erklärung zusammengefaßt, die vom Landesumweltamt an Rundfunk, Fernsehen und Presse weitergegeben wird; MWMTV, MURL, MAGS und IM werden gleichzeitig unterrichtet. Als Voraussetzung für die Unterrichtung und die Aufforderung reicht es aus, daß der Wert von $180 \mu\text{g}$ Ozon/ m^3 an einer Meßstation in Nordrhein-Westfalen erreicht wird.

2 Zu § 40b (Verfahren bei Verkehrsverboten)

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr gibt die Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 BImSchG durch Rundfunk, Fernsehen und Tageszeitungen bekannt und veranlaßt die Unterrichtung der Bezirksregierungen. Die Bekanntgabe wird mit der ersten Durchsage bewirkt. Die Verkehrsverbote beginnen an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag um 6.00 Uhr und dauern 24 Stunden. Wenn die Voraussetzungen des § 40a Abs. 1 BImSchG weiter vorliegen, werden die Verkehrsverbote jeweils um 24 Stunden verlängert.

Die Bezirksregierungen unterrichten die Kreispolizeibehörden. Diese unterrichten die Kreisordnungsbehörden, die ihrerseits die örtlichen Ordnungsbehörden unterrichten. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu unterrichten.

Die Verkehrsverbote gelten für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

3 Zu § 40c (Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß)

3.1 Die Befreiung vom Verkehrsverbot tritt für Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß nach dem Anhang zu § 40c Abs. 1 BImSchG erst mit der entsprechenden Kennzeichnung ein. Ob ein Kraftfahrzeug als ein solches mit geringem Schadstoffausstoß gekennzeichnet werden darf, ergibt sich aus dem Fahrzeugbrief oder Fahrzeugschein. Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der Schlüsselnummern, für die eine gesetzliche Befreiung besteht. Die Art der Kennzeichnung muß den in Anlage 2 dargestellten Plaketten-Mustern entsprechen. Die Plakette ist an der Frontscheibe des betreffenden Fahrzeugs (in der Regel auf der Beifahrerseite) - bei Krafträdern am Tank oder an dem den Tank überdeckenden Verkleidungsteil auf der rechten Seite - anzubringen. Im Freifeld der Plakette muß das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs eingetragen sein. Auf der Plakette muß die Ausgabestelle angegeben werden (Eindruck/Stempel). Kraftfahrzeuge, die mit einer G-Kat-Plakette nach der Smog-Verordnung gekennzeichnet sind, bedürfen keiner weiteren Kennzeichnung.

Anlage 1

3.2 Ausgabestellen für die Plaketten sind die Straßenverkehrsämter der Kreise und kreisfreien Städte, die Technischen Prüfstellen für den Kfz-Verkehr, die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sowie die Kfz-Werkstätten, die zur Durchführung von Abgasuntersuchungen amtlich anerkannt sind. Dienststellen der Bundeswehr werden hiermit ermächtigt, unter den gleichen wie für die Verkehrsbehörden bestimmten Voraussetzungen für ihre Kraftfahrzeuge und für die Kraftfahrzeuge der internationalen Hauptquartiere Plaketten nach Anlage 2, Muster 1 und 2 auszugeben. Das gleiche gilt für Behörden der Streitkräfte des Entsendestaates, die nach Art. 10 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut berechtigt sind, Kraftfahrzeuge von Mitgliedern einer Truppe oder ihres zivilen Gefolges und von deren Angehörigen selbst zuzulassen.

Anlage 2

Die Ausgabestellen beziehen die Plaketten von den Herstellern. Die Kfz-Werkstätten erhalten die Plaketten von ihren Innungen.

3.3 Die Gebühr für die Ausgabe der Plakette durch Behörden beträgt 10,- DM (Tarifstelle 15a 2.13 des

Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208 -, SGV. NW. 2011 -).

4. Zu § 40d (Fahrten zu besonderen Zwecken)

- 4.1 § 40d BImSchG gibt für die in den Absätzen 1 bis 3 abschließend aufgezählten Fallgruppen gesetzliche Ausnahmen vom Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 BImSchG. Eine vorherige Prüfung durch eine Verwaltungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die in Anspruch genommene Ausnahme vorliegen, und eine Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge finden nicht statt.

Für Überprüfungen im Verkehr, ggf. im Rahmen eines anschließenden Bußgeldverfahrens, gelten folgende Grundsätze:

4.2 Transporte verderblicher Güter

Fahrten mit verderblichen Gütern sind solche, die nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StVO vom Sonntagsfahrverbot befreit sind. Regelungen über Leerfahrten und Zuladungen gelten entsprechend.

4.3 Pendler

Pendler ist derjenige, der von Berufs wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fährt. Dies gilt auch für Fahrten zu wechselnden Arbeitsstätten. Fahrten von einer zur nächsten Arbeitsstätte (z.B. Erledigung eines Sammelreparaturauftrags durch Abfahren verschiedener Kunden) fallen nicht unter den Begriff des Pendelns. Bei der Beurteilung, ob das Verkehrsverbot für einen Pendler gilt oder nicht, ist das Vorhandensein einer zumutbaren alternativen Verkehrsverbindung entscheidend. Zumutbar ist der Verzicht auf das Kraftfahrzeug dann, wenn eine Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einer Stunde länger dauert als mit dem Kraftfahrzeug.

4.4 Urlaubsfahrten

Als Urlaub ist der Aufenthalt an einem anderen Ort als am Wohnort zu verstehen, der nicht der Ausübung der beruflichen Tätigkeit dient und mit mindestens einer Übernachtung verbunden ist. Tagesausflüge und Fahrten am Urlaubsort selbst sind nicht freigestellt. Für die Beurteilung, ob das Verkehrsverbot für eine Urlaubsfahrt gilt oder nicht, ist ebenfalls auf die Zumutbarkeit abzustellen. Da eine Urlaubsfahrt regelmäßig weit im Vorhinein geplant wird, kann angesichts der kurzzeitig bekannt gegebenen Verkehrsverbote häufig davon ausgegangen werden, daß eine Änderung der Urlaubsplanung und damit der Verzicht auf die Benutzung des betreffenden Kraftfahrzeugs unzumutbar ist. Die Urlaubsfahrt ist glaubhaft zu machen, beispielsweise durch Vorlage von Buchungsunterlagen oder eine Hotelbestätigung.

5 Zu § 40e (Ausnahmen)

- 5.1 Die Erteilung einer Einzelausnahme vom Verkehrsverbot liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Dies ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung und § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Straßenverkehrsordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 12. 1981 (GV. NW. S. 703 -, SGV. NW. 92 -), die Kreisordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohn- oder Betriebs-sitz hat.

In den Fällen, in denen sich die Berechtigung aus den Fahrzeugpapieren bzw. Herstellerbescheinigungen ergibt, wird keine örtliche Zuständigkeit festgelegt. Für die Prüfung von Ausnahmeanträgen gilt folgender Rahmen:

- 5.2 Ausnahmegenehmigungen sind stets fahrzeugbezogen zu erteilen; generelle Ausnahmen für alle Fahrzeuge bestimmter Unternehmen oder Berufsgruppen dürfen nicht erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen müssen ihren Geltungsbereich genau beschreiben und umfangmäßig auf die Bedürfnisse des

jeweiligen Antragstellers reduziert werden. Sie können sich je nach dessen Bedürfnissen auf eine oder eine Vielzahl von Fahrten, auf eine oder mehrere Fahrtstrecken, auf ein oder mehrere Gebiete oder auf einen bestimmten Zeitraum beziehen. Enthalten sie keine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs, so gelten sie bundesweit. Die Notwendigkeit bundesweiter Geltung ist besonders zu prüfen.

- 5.3 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im öffentlichen Interesse im Regelfall erforderlich

- bei Fahrten im Auftrag der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen, die Fahrten keinen Aufschub dulden und der Zweck des Dienstgeschäftes bei Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten nicht zu erreichen ist,
- bei Fahrten von Vertretern der Rundfunk- und Fernsehanstalten und der Presse, soweit die Fahrten zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung erforderlich sind; unter die Ausnahmeregelung fällt auch die Benutzung von Kraftfahrzeugen, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden, sowie der Transport von Rohmaterial für die Zeitungsherstellung,
- bei Fahrten von Bestattungsunternehmen,
- bei Fahrten zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

- 5.4 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im überwiegenden privaten Interesse im Zusammenhang mit Produktionsabläufen in der Regel erforderlich bei unaufschiebbaren Fahrten für An- und Auslieferungen für Materialien, Halbfertigteilen und Fertigteilen, soweit die Produktion nicht mit Lagerbeständen aufrechterhalten werden kann oder Möglichkeiten zur Zwischenlagerung der Produkte oder Reststoffe fehlen.

- 5.5 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im überwiegenden privaten Interesse zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen erforderlich, z.B.

- bei unaufschiebbaren Fahrten zur Versorgung von Krankenhäusern oder Apotheken mit Arznei- und Verbandsmitteln, zum Transport von Blutkonserven, Blutersatzmitteln, Blut- oder Schnellschnitten oder zur medizinischen oder pflegerischen Betreuung hilfsbedürftiger Personen,
- für Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit fertigen Mahlzeiten durch Küchenbetriebe oder karitative Organisationen,
- bei Fahrten von Großhandelsunternehmen zur Belieferung von Lebensmitteleinzelhändlern, sofern das Verkehrsverbot eine Dauer von 48 Stunden überschreitet,
- bei Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit Brenn- und Treibstoffen, soweit für einzelne Fahrten ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird,
- bei Fahrten von Dienstleistungsbetrieben zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen an Klima-, Versorgungs-, Entsorgungs-, Sicherheits- oder Rundfunkempfangsanlagen.

- 5.6 Über die in Nummer 5.4 und Nummer 5.5 genannten Kriterien hinaus kann auch in sonstigen Fällen aufgrund eines überwiegend privaten Interesses die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt sein. Dabei kommt es darauf an, daß nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls das private Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Minimierung der Schadstoffanreicherung in der Luft eindeutig überwiegt und die Beachtung des Fahrverbots eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen darstellen würde.

- 5.7 Wenn eine Ausnahme vom dem Verkehrsverbot zugelassen werden soll, ist hierfür das Formular nach der

Anlage 3

Anlage 3 zu verwenden. Die Verwendung anderer Formulare ist zulässig, soweit diese inhaltlich dem Formularmuster entsprechen. Die Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und längstens bis zum 30. September d. J. zu erteilen, in dem sie beantragt wird. Weitergehende Auflagen als in dem Formular vorgesehen sind zulässig. Anträge können auch vorsorglich, nicht nur in Zeiten erhöhter Ozonkonzentrationen, gestellt werden. Bei der Prüfung des Ausnahmeantrags ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die Einzelfallausnahmegenehmigungen mit Dauercharakter erteilt werden, sind Plaketten nach Muster 3 der Anlage 2 auszugeben. Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzulegen.

- 5.8 Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 40e BImSchG sind gemäß Tarifstelle 15a.2.14 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208 -, SGV. NW. 2011-), Gebühren zu erheben. Bei Ausgabe einer Plakette nach Anlage 2 Muster 3 ist außer der Gebühr für die Ausnahmegenehmigung keine Plakettengebühr zu erheben.

- 6 Ausnahmen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 40e Abs. 2 BImSchG)

Als zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß sind bis Ablauf des Monats Juli 1998 solche Krafträder anzusehen, deren Abgasverhalten den Grenzwerten der 1. Stufe der ab Beginn 1997 zu erwarteten EU-Richtlinie für neue Typgenehmigungen entspricht. Hierbei dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Fahrzeugtyp	Kleinkrafträder bis 50 ccm u. bis 45 km/h	Krafträder mit Zweitaktmotor	Krafträder mit Viertaktmotor
Grenzwerte (Typ = Serie) in g/km	CO: 6 HC + NO _x : 3	CO: 8 HC: 4 NO _x : 0,1	CO: 13 HC: 3 NO _x : 0,3
Testfahrten	Stadtzyklus (Vollgas bis 45 km/h)	Stadtzyklus (ECE-R 40/01 (bis 50 km/h))	Stadtzyklus (ECE-R 40/01 (bis 50 km/h))

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte soll durch eine Bescheinigung des Herstellers erbracht werden.

- 7 Geltung für Ausländer

- 7.1 Allgemeines

Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen gelten auch für Kraftfahrzeuge mit ausländischer Zulassung. Die vorgenannten Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

- 7.2 Plaketten nach Anlage 2 Muster 1

Wegen Fehlens ausreichender Kriterien ist die Zuordnung eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs zu einem bestimmten Schadstoffstandard in aller Regel nicht möglich. Als Anhaltspunkte bieten sich an:

Personenkraftwagen mit einer Gesamtmasse von bis zu 2800 kg bzw. von bis zu 6 Sitzplätzen, die nach dem 1. Januar 1993 in der EU erstmals zugelassen worden sind, sind als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß nach Nummer 1 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG einzuordnen, da sie in aller Regel den ab diesem Datum kraft europäischen Rechts verbindlich geltenden Euro-1-Standard aufweisen. Im übrigen kann die Eigenschaft eines Kraftfahrzeugs als Kraftfahrzeug mit geringem Schadstoffausstoß beispielsweise dadurch glaubhaft gemacht werden, daß bei Kraftfahrzeugen aus US-Produktion die Anforderungen des Federal Test Procedure 75 (in der Regel Erstzulassung ab 1985) erfüllt wird, oder durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung.

- 7.3 Plaketten nach Anlage 2 Muster 2

Kraftfahrzeuge ausländischer Zulassung, die auf Grund des Datums ihrer Erstzulassung unter Nummer 3 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG fallen, erhalten eine Plakette nach Anlage 2 Muster 2.

- 7.4 Sonderregelung

Führer von Kraftfahrzeugen mit ausländischer Zulassung, die einer Kennzeichnung/Ausnahmegenehmigung nach Anhang zu § 40c Abs. 1 oder nach § 40e Abs. 2 BImSchG bedürfen, können zunächst ohne diese einreisen; sie haben jedoch bis zum Ablauf des auf die Einreise folgenden dienstfreien Tages der Verkehrsbehörden die Kennzeichnung/Ausnahmegenehmigung für ein noch andauerndes Verkehrsverbot nachzuholen.

- 7.5 Plaketten nach Anlage 2 Muster 3

Da Ausnahmen nach § 40e Abs. 1 BImSchG für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge in aller Regel keinen Dauercharakter haben, kommt eine entsprechende Plakettierung nicht in Betracht.

- 7.6 Ausnahmen nach § 40e Abs. 1 BImSchG

Für den Fall des gewerblichen Transports aus dem Ausland ist es statthaft, daß der Transporteur mit einer durch den Empfänger der Ladung bewirkten Ausnahmegenehmigung einreisen kann.

- 8 Bußgelder bei Zuwiderhandlungen

Die Höhe der Geldbuße ist im Regelfall wie folgt zu bemessen:

Tatbestand	Verletzte Rechtsvorschrift des BImSchG	empfohlene Sätze in DM
1. Mit einem in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes bei erhöhter Ozonkonzentration auf öffentlichen Straßen gefahren, obwohl es sich nicht um ein Kraftfahrzeug mit geringem Schadstoffausstoß (Anhang zu § 40c Abs. 1 BImSchG) handelte.	§ 40a Abs. 1 i.V.m. § 40b § 62a Abs. 1	150,-
2. Mit einem anderen als den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes bei erhöhter Ozonkonzentration auf öffentlichen Straßen gefahren, obwohl es sich nicht um ein Kraftfahrzeug mit geringem Schadstoffausstoß (Anhang zu § 40c Abs. 1 BImSchG) handelte.	§ 40a Abs. 1 i.V.m. § 40b § 62a Abs. 1	100,-
3. Mit einem Kraftfahrzeug mit geringem Schadstoffausstoß trotz Verkehrsverbotes bei erhöhter Ozonkonzentration auf öffentlichen Straßen gefahren, obwohl die amtliche Plakette fehlte.	§ 40a Abs. 1 i.V.m. § 40b, § 40c Abs. 2 § 62a Abs. 1	40,-

- 9 Übergangsregelung

Plaketten nach Anlage 2 des Gem.Rd.Erl. v. 17. Mai 1995 dürfen von den Ausgabestellen nach Nummer 3 dieses Erlasses zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit geringem Schadstoffausstoß (§ 40a Abs. 2 i.V.m. Nr. 1, 2 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG) aufgebraucht werden.

- 10 Aufhebung

Der Gem. Rd.Erl. v. 14. 7. 1995 (n.v.); III C 3 - 78 - 45/7 wird hiermit aufgehoben.

Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß nach § 40c Abs. 1 BImSchG sind

Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t		Nutzfahrzeuge (außer PKW sowie Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t)	
Schl.Nr. ¹⁾	Klartext ²⁾	Schl.Nr. ¹⁾	Klartext ²⁾
01	SCHADSTOFFARM	10	SKL: S1
02	BED.SCHADST.ARM C/XXIII	11	SKL: S1, GKL: G1
03	SCHADSTOFFARM E ^{*)} ^{b)}	12	SKL: S1, GKL: G1 OEST
04	BED.SCHADST.ARM C/XXV ^{c)}		
09	BED.SCHADST.ARM C ^{c)}		
10	ANL.XXIV C ^{c)}		
11	SCHADSTOFFARM E1	20	SKL: S2
12	BES.SCHADST.ARM 0,08	21	SKL: S2, GKL: G1
13	BES.SCHADST.ARM E1 0,08	22	SKL: S2, GKL: G1 OEST
14	SCHADSTOFFARM E2	30	93/59/EWG I
15	91/441/EWG, ANH. I 8.1 ^{c)}		
16	SCHADSTOFFARM E2, 8.1	31	93/59/I, GKL: G1
17	93/59/EWG, ANH. I 8.3	32	93/59/I, GKL: G1 OEST
18	S-ARM: 93/59/EWG I	40	93/59/EWG II
19	S: 93/59/EWG II	41	93/59/II, GKL: G1
20	S: 93/59/EWG III	42	93/59/II, GKL: G1 OEST
21	S-ARM E2, G: 92/97/EWG	50	93/59/EWG III
22	S-ARM: 93/59/I, G: 92/97	51	93/59/III, GKL: G1
23	S: 93/59/II, G: 92/97/EWG	52	93/59/III, GKL: G1 OEST
24	S: 93/59/III, G: 92/97/EWG	60	94/12/EG(M)
25	SCHADSTOFFARM EURO 2	61	94/12/EG(M), GKL: G1
26	S-ARM EURO 2, G: 92/97		
Elektrofahrzeuge-Schlüssel-Nr. zu Ziffer 5 Fz-Brief + Klartextangabe: 07 ELEKTRO			

¹⁾ 5. und 6. Stelle der Schlüsselnummer zu Ziffer 1 im Fahrzeugbrief oder Fahrzeugschein

²⁾ Klartexteingabe in Ziffer 1 bzw. Ziffer 33 des Fahrzeugbrief

^{a)} Hat das Kraftfahrzeug einen Hubraum von mehr als 2000 cm³, gilt die Schlüsselnummer uneingeschränkt als Nachweis.

^{b)} Hat das Kraftfahrzeug einen Hubraum von 1400 bis 2000 cm³, muß zusätzlich durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen werden, daß eine der im Anhang zu § 40c Abs. 1 unter Nummer

2.2.1 (Anlage XXIII StVZO),

2.2.2 (Anhang IIIA der Rili 70/220/EWG) oder

2.2.4 (Rili 91/441/EWG)

genannten Anforderungen erfüllt ist. Die Anforderungen gelten bei nachträglich durch technische Maßnahmen in ihrem Abgasverhalten verbesserten Kraftfahrzeugen auch dann als erfüllt, wenn die Einhaltung der Auspuffemissionsgrenzwerte einer der vorgenannten Vorschriften durch den Hersteller bescheinigt worden ist. Da Anlage XXV StVZO nur für Fahrzeuge mit einem Hubraum von gleich oder mehr als 1400 cm³ gilt, findet Nr. 2.2.3 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 keine Anwendung, da die dort genannte RL 89/458/EWG nur für Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³ gilt.

^{c)} Gilt nur für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor. Diese müssen nachweislich vor dem 26. Juli 1995 mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung (GKAT) ausgerüstet worden sein. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn im Fahrzeugbrief/-schein unter Ziffer 5 Antriebsart „OTTO/GKAT“ und die Schlüsselnummer „51“ eingetragen sind. Eine entsprechende Eintragung unter Ziffer 33 ist dem gleichwertig. Bei älteren Kraftfahrzeugen, die mit einem G-Kat ausgerüstet sind, sollten gegebenenfalls die Angaben im Fahrzeugbrief und -schein von der Zulassungsstelle entsprechend geändert werden.

Plakettenmuster

Farbe, Größe Beschriftung der Plaketten

Kantenlänge:	40 mm
Höhe:	80 mm
Schriftfeld:	60 x 30 mm
Schrift:	schwarz, mit lichtechem Stift
Farbe:	orange RAL 2009/verkehrsorange Serie F 81 mit weißem Schriftfeld
Gültigkeit:	gesamtes Bundesgebiet
	abweichende Plaketten anderer Bundesländer gelten auch in NRW

Muster 1:

Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß
(Nr. 1, 2 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG)

Eintragung im Schriftfeld einzeilig:
Kfz-Kennzeichen

**Muster 2:**

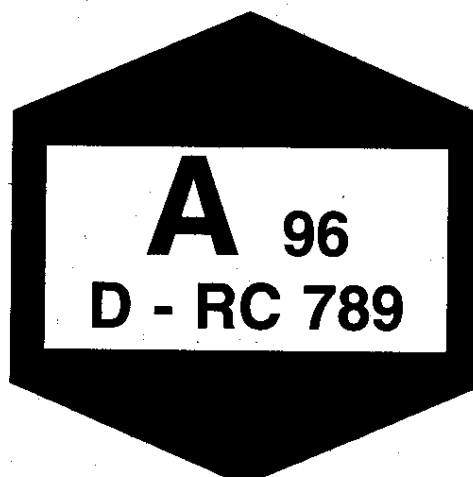
Gleichgestellte Kraftfahrzeuge bis längstens
30. Juni 1998
(Nr. 3 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG)

Eintragung im Schriftfeld zweizeilig:
obere Zeile - Geltungszeitraum
untere Zeile - Kfz-Kennzeichen

**Muster 3:**

Kraftfahrzeuge, die im Einzelfall für die
gesamte Ozonperiode vom Verkehrs-
verbot ausgenommen sind
(§ 40e Abs. 1 BImSchG)

Eintragung im Schriftfeld zweizeilig:
obere Zeile - im Schriftbild deutlich
abhebender Großbuchstabe A,
gefolgt vom Geltungszeitraum
untere Zeile - Kfz-Kennzeichen



**Ausnahmegenehmigung
vom Verkehrsverbot nach § 40a Abs. 1 BImSchG
wegen erhöhter Ozonkonzentrationen**

Gemäß § 40e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird

Herrn/Frau/Firma _____

(Name und Anschrift des Kfz-Halters)

für: _____ (Fahrzeugart)

eine Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 BImSchG wegen erhöhter Ozonkonzentrationen erteilt.

Diese Ausnahme gilt nur zu folgenden Zwecken (stichwortartig):

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt; sie endet längstens am 30. September 199__.

Bei Fahrten während eines Verkehrsverbots ist das Original dieser Ausnahmegenehmigung an der Windschutzscheibe anzubringen.

Datum: _____ Dienstsiegel

Behörde:

Unterschrift:

– MBl. NW. 1996 S. 1163.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569